



Antrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Doris Rauscher, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

Bericht über praktische Probleme der forensischen Unterbringung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über die nachfolgenden praktischen Probleme der forensischen Unterbringung zu berichten:

1. Mit welchen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten werden in Bayern Personen unterstützt, die nach Ablehnung eines Antrags auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus dem Gerichtssaal in die Freiheit entlassen werden, um eine Verschlechterung ihres Krankheitsbildes und eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden?
2. Wie ist der Bestand und welche Einrichtungen des betreuten Wohnens für psychisch kranke Personen, bei denen die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung in Betracht kommt, gibt es in Bayern? Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Fehlbestand an Wohnheimplätzen in diesen Einrichtungen zur Sicherstellung der Versorgung ein?
3. Welche Maßnahmen erachtet die Staatsregierung für erforderlich, um in strafgerichtlichen Unterbringungsverfahren die rechtzeitige Vorbereitung eines adäquaten sozialen Empfangsraums für psychisch kranke Personen, bei denen die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung in Betracht kommt, zu gewährleisten?
4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es in Bayern, ausländische und sprachunkundige Beschuldigte bei der Rückkehr in ihre Heimatländer und der dortigen Aufnahme von Behandlungsmaßnahmen zu unterstützen?
5. Hat die Gerichtshilfe an den Landgerichten die Aufgabe und ist sie in der Lage, soziale Hilfeleistungen im Sinne einer akuten Soforthilfe für Personen, die nach Abschluss eines gerichtlichen Unterbringungsverfahrens in die Freiheit entlassen werden, zu erbringen und wie müsste sie personell gestärkt werden, um diese Aufgabe adäquat erledigen zu können?
6. Sollte eine andere Stelle bei den Landgerichten eingerichtet werden, die mit der Erbringung sozialer Hilfeleistungen im Sinne einer akuten Soforthilfe für Personen, die nach Abschluss eines gerichtlichen Unterbringungsverfahrens in die Freiheit entlassen werden, betraut ist?
7. Werden Fortbildungen für mit Unterbringungssachen befasste Richter und andere Organe der Strafrechtspflege angeboten und wird in diesen Fortbildungen auch über die bestehenden Strukturen und Angebote an sozialtherapeutischen Einrichtungen und solchen des betreuten Wohnens sowie über die Möglichkeiten des Umgangs mit ausländischen und sprachunkundigen Betroffenen informiert?

8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Unterbringungseinrichtungen für eine frühzeitige Klärung der Voraussetzungen einer Aussetzung zur Bewährung und die Notwendigkeit der Gewährung angemessen frühzeitiger Lockerungen zu sensibilisieren?
9. Unterstützt die Staatsregierung die Bezirke und auch die Kommunen bei einer Ausweitung von Angeboten für betroffene Personen im Hinblick auf die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Empfangsraums und in welcher Höhe werden hierfür jährlich Finanzmittel aus dem Staatshaushalt gewährt?
10. Sieht die Staatsregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf
 - a) auf Landesebene im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) hinsichtlich
 - aa) der Verankerung eines Auftrags zur frühzeitigen Prüfung der Möglichkeiten und Voraussetzungen einer späteren Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung und
 - bb) einer Verlängerung der Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr in die Unterbringungseinrichtung, in der die einstweilige Unterbringung vollzogen wurde,
 - b) auf Bundesebene im Strafgesetzbuch (StGB) und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinsichtlich
 - aa) einer engeren Einhegung der Anordnungsvoraussetzungen des § 64 StGB,
 - bb) einer Abschaffung der Halbstrafenregelung in § 67 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB und
 - cc) einer Anhebung der Gebührensätze für Rechtsanwälte bei besonderem Aufwand des Verteidigers im Zusammenhang mit einem Auslandsbezug eines Unterbringungsverfahrens?

Begründung:

- 1.1 In der tatgerichtlichen Praxis stößt insbesondere bei Maßnahmen nach § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) die in § 67b StGB vorgesehene Möglichkeit, eine Unterbringung im Strafurteil anzuordnen und deren Vollstreckung zugleich zur Bewährung auszusetzen, auf Schwierigkeiten, weil wichtige Voraussetzungen, wie etwa die Einstellung der Depotmedikation, Platz für betreutes Wohnen, sozialer Empfangsraum, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht geklärt sind. Zum Teil wird unter solchen Umständen von Tatgerichten von einer Aussetzung zur Bewährung abgesehen. Zum Teil werden Hauptverhandlungen zur Klärung und Herbeiführung der Voraussetzungen für eine Aussetzung zur Bewährung ausgesetzt (§§ 228, 229 Strafprozessordnung – StPO), was zu einem längeren Verbleib betroffener Personen in der einstweiligen Unterbringung führt und einen ineffizienten Ressourceneinsatz bei den Gerichten beinhaltet.
- 1.2. Auch bei der Aussetzung einer bereits vollzogenen Unterbringung zur Bewährung durch das Vollstreckungsgericht (§ 67d Abs. 2 StGB) bestehen gravierende praktische Defizite. Eine derartige Aussetzung kommt regelmäßig erst nach dem Durchlaufen mehrerer Lockerungsstufen in Betracht. Die vollstreckungsgerichtliche Erfahrung zeigt jedoch, dass seitens der Unterbringungsanstalten Lockerungen oft viel zu spät und zu zögerlich oder, bei schweren Anlasstaten, gar nicht gewährt werden.
- 1.3. In der tatgerichtlichen Praxis stellt sich auch häufig das Problem, dass psychisch kranke Beschuldigte bei einer Ablehnung des Antrags auf Unterbringung aus dem Gerichtssaal in die Freiheit entlassen werden und damit von einem Moment auf den anderen die für sie wichtigen stützenden Strukturen verlieren. Dies erhöht beträchtlich die Gefahr einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes und erneuten Straffälligkeit.

- 1.4. Die Behandlung von nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Personen leidet an der massiven Überbelegung dieser Einrichtungen (vgl. zur Problematik Schalast, NSTZ 2017, 433; Querengässer/Ross/Bulla/Hoffmann, NSTZ 2016, 508; jew. m. w. N.). Ursachen hierfür werden im rechtswissenschaftlichen Schrifttum in einer zunehmend weiten Auslegung der Voraussetzungen des § 64 StGB durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und in einem Fehlanreiz durch die Möglichkeit der Halbstrafenbewährung (auch bei massiv vorbestraften und zusätzlich wegen anderer als hangbezogener Delikte verurteilten Straftätern) bei erfolgreichem Durchlaufen der Therapie (§ 67 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB) gesehen. Entsprechender Reformbedarf wird nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 13.06.2019 derzeit von der Staatsregierung geprüft.
- 1.5. Die vorstehend geschilderten praktischen Probleme stellen sich in verschärfter und abgewandelter Weise bei ausländischen und sprachunkundigen Beschuldigten. So ergeben sich für solche Beschuldigten, die in die Freiheit entlassen werden, häufig besondere Herausforderungen, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren möchten, z. B. die Beschaffung eines Reisepasses, die konsularische Betreuung, das Aufbringen der Reisekosten etc. Sprachunkundigkeit stellt für therapeutische Maßnahmen, die zu einem Großteil Gesprächstherapien umfassen, ein gravierendes faktisches Hindernis dar, lässt aber nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ohne weiteres die Erfolgsaussicht entfallen. Therapeutische Maßnahmen in den Heimatstaaten, wo häufig auch ein geeigneter sozialer Empfangsraum besteht, erscheinen unter Resozialisierungsgesichtspunkten meist zielführender und werden von Betroffenen auch gewünscht. Sie begegnen aber erheblichen organisatorischen Herausforderungen, unter anderem hinsichtlich der Feststellung, ob ein geeigneter Empfangsraum und therapeutische Angebote zur Verfügung stehen und auf welche Weise die Einhaltung von Bewährungsaufgaben verlässlich kontrolliert werden kann. Grundsätzlich sind im geltenden Recht solche Maßnahmen im Ausland bei einer Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung denkbar. § 67 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und 3 StGB erlauben ferner die Anordnung des Vorwegvollzugs von Freiheitsstrafe vor einer Maßregel, wenn die Ausreise der verurteilten Person zu erwarten ist. Nach § 154b Abs. 3 und 4 StPO ist im Falle einer Abschiebung das Absehen von der Verfolgung möglich.

Der Umgang mit ausländischen und sprachunkundigen Beschuldigten stellt den Maßregelvollzug vor besondere Herausforderungen, für deren Bewältigung bislang ausreichende organisatorische Strukturen fehlen. Die – praktisch häufige – Verneinung der Erfolgsaussichten einer Therapie wegen Sprachunkundigkeit ist nicht akzeptabel. Wichtige praktische Hilfestellungen von Verteidigern ausländischer und sprachunkundigen Betroffener, die zusätzlichen Aufwand erfordern, schlagen sich in der anwaltlichen Vergütung nicht nieder. Die Tatgerichte haben häufig keine Kenntnis über den aufenthaltsrechtlichen Status solcher Beschuldigter.

- 2.1. Für die Aussetzung der forensischen Unterbringung zur Bewährung bereits im Strafurteil, ist die möglichst frühzeitige Klärung und Herbeiführung der Voraussetzungen für die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung dringend geboten. Die praktischen Erfahrungen legen allerdings nahe, dass eine entsprechende Klärung während des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung bislang nicht oder nur unzureichend stattfindet. Dem Strafverteidiger kommt dabei oftmals die wichtige Rolle zu, im Dialog mit den behandelnden Ärzten in geeigneten Fällen die Voraussetzungen für eine Aussetzung zu klären und herbeizuführen. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass ein Verteidiger bislang wenig Einfluss auf die Auswahl des forensischen Sachverständigen hat, von dem entscheidend die frühzeitige und sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung durch das Gericht abhängt. Angesichts der Vielzahl verschiedener psychiatrischer Erkrankungen gibt es darüber hinaus auch zu wenige spezialisierte Wohneinrichtungen für eine adäquate Unterbringung der Betroffenen.

Eine gesetzgeberische Steuerungsmöglichkeit könnte darin liegen, in das auch für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung maßgebliche Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) eine Regelung aufzunehmen, die zu einer frühzeitigen

Prüfung der Voraussetzungen für eine spätere Aussetzung zwingt. Sinnvoll erscheint auch die möglichst frühzeitige Einbindung des Betreuungsgerichts durch die Staatsanwaltschaft oder das Tatgericht. Ein gerichtlich bestellter Betreuer könnte unter anderem auf die Gewährleistung eines adäquaten Empfangsraums hinwirken. Auf Bezirksebene müssten hierzu allerdings zusätzliche Kapazitäten an spezialisierten Plätzen für betreutes Wohnen geschaffen werden.

- 2.2. Bei der Aussetzung einer bereits vollzogenen Unterbringung zur Bewährung ist im Hinblick auf den unter 1.2. dargestellten Problemaufriss die Schaffung einheitlicher Standards dringend erforderlich. In einem ersten Schritt sollte eine Sensibilisierung der Unterbringungsanstalten für diese Problematik erfolgen.
- 2.3. Bei der Ablehnung des Antrags auf Unterbringung des Straftäters durch das Gericht bedarf der Betroffene in einer solchen Situation einer wirksamen Unterstützung. Hierfür müssen Strukturen geschaffen werden. Die Hilfe für die Betroffenen darf nicht allein vom Engagement des Verteidigers abhängen. Die Kompetenzen der Gerichtshilfe könnten zu diesem Zweck ausgebaut werden, um Betroffene nach dem Ende der Hauptverhandlung in Empfang zu nehmen und sie hinsichtlich akuter Probleme, wie Heimreise, vorübergehender Unterbringung oder Kontaktaufnahme mit Krisendiensten im Sinn des Art. 1 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) zu unterstützen. Eine Befugnis der Gerichtshilfe zur Vermittlung erster sozialer Hilfsmaßnahmen in dringenden Fällen ist bereits im geltenden Recht in Ziff. 4.2.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 16.02.2017 (JMBl. S. 18), die durch Bekanntmachung vom 28.11.2018 (JMBl. S. 129) geändert worden ist, verankert. Alternativ könnte auch – entsprechend der Zeugenschutzstelle – bei den Gerichten eine andere spezialisierte Stelle geschaffen werden. Auch die Etablierung einer engen Zusammenarbeit mit einer kommunalen Stelle – etwa dem Gesundheitsamt –, die eine entlassene Person in Empfang nehmen könnte, käme in Betracht. Außerdem wäre eine zeitlich unbefristete Ausweitung des Art. 36 BayMRVG nach dem Vorbild von Art. 120 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) denkbar. Die in Art. 36 BayMRVG vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in die Unterbringungseinrichtung bis maximal zum Vormittag des zweiten auf die Entlassung folgenden Tages ist äußerst unzureichend.
- 2.4. Die Überbelegung der Entziehungsanstalten macht die Erforderlichkeit einer Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Unterbringung gemäß § 64 StGB deutlich. Expertinnen und Experten sehen einen Reformbedarf bei den gesetzlichen Regelungen und die Notwendigkeit, das vorhandene Therapieangebot stärker auf Personen mit schweren Abhängigkeitserkrankungen zu fokussieren. Mögliche Ansatzpunkte sind eine Begrenzung der Maßnahme auf Anlasstaten einer qualifizierten Schwere (ähnlich § 63 Satz 1 StGB), die Ersetzung des normativ geprägten Begriffs des „Hangs“ durch den medizinischen der Abhängigkeitserkrankung, eine Aufwertung des Erfordernisses der Erfolgsaussicht einer Therapie und die Streichung der Halbstrafenbewährung bei erfolgreichem Abschluss der Therapie.
- 2.5. Bei ausländischen und sprachunkundigen Beschuldigten erscheinen grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Klärung von Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland des Beschuldigten, eine Binnenstrukturierung des Maßregelvollzugs nach Sprachzugehörigkeiten, ein engerer Austausch der Tatgerichte und Ausländerbehörden über den aufenthaltsrechtlichen Status sowie eine besondere Vergütung von Tätigkeiten der Verteidiger im Zusammenhang mit der Organisation von Behandlungsmöglichkeiten im Ausland zielführend. Als erster Schritt wäre eine Handreichung der Landesjustizverwaltung für die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit einer Darstellung bestehender Handlungsoptionen hilfreich.